

Klarnamenliquid vs Datenschutz

Die Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten
von Berlin

Enno Park 12. Oktober 2012

§28 (9) BDSG

- (9) Organisationen, die politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtet sind und keinen Erwerbszweck verfolgen, dürfen besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Tätigkeit der Organisation erforderlich ist. Dies gilt nur für personenbezogene Daten ihrer Mitglieder oder von Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßig Kontakte mit ihr unterhalten. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Personen oder Stellen außerhalb der Organisation ist nur unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 3 zulässig. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b gilt entsprechend.

§3 (9) BDSG

- (9) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

§28 (9) BDSG

- (9) Organisationen, die politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtet sind und keinen Erwerbszweck verfolgen, dürfen besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erheben, verarbeiten oder nutzen, **soweit dies für die Tätigkeit der Organisation erforderlich ist**. Dies gilt nur für personenbezogene Daten ihrer Mitglieder oder von Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßig Kontakte mit ihr unterhalten. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Personen oder Stellen außerhalb der Organisation ist nur unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 3 zulässig. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b gilt entsprechend.

§28 (9) BDSG

- „...soweit dies für die Tätigkeit der Organisation erforderlich ist“
- „...Katholiken in der Piratenpartei...“
- „...Gewerkschafter Schmidt und Müller...“
- nicht tendenzbezogene personenbezogene sensitive Daten
- (Kritik: Fällt die Angabe solcher Daten nicht freiwillig?)
- (Kritik: Ist Nachvollziehbarkeit erforderlich für die Tätigkeit?)

§28 (9) BDSG

- (9) Organisationen, die politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtet sind und keinen Erwerbszweck verfolgen, dürfen besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Tätigkeit der Organisation erforderlich ist. Dies gilt nur für personenbezogene Daten ihrer Mitglieder oder von Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßig Kontakte mit ihr unterhalten. **Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Personen oder Stellen außerhalb der Organisation ist nur unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 3 zulässig. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b gilt entsprechend.**

§28 (9) BDSG

- „Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Personen oder Stellen außerhalb der Organisation...“
- Downloads von Dumps in Verbindung mit Crawlern erlauben die Erstellung von Profilen durch Unbefugte
- Bei kleinen „Bezirksliquids“ kein Schutz vor Crawlern, da Listen auch manuell zusammengetragen werden können

Art 21 GG

- Für Parteiinterne Willensbildung gilt die Demokratiebedingung.
- Art 21 (1) 3 GG formuliert ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung ihrer Meinungen (Minderheitenschutz)
- Demokratiebedingung also bei Zwang zum Klarnamen nicht mehr erfüllt

Online-Parteitag

- Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages: Onlineparteitage nach §§8, 9 PartG prinzipiell möglich jedoch umstritten
- Bedingung: Sicherstellung von geheimen Wahlen und Abstimmungen
- Ergäbe einen Wahlcomputer, der LQFB nicht sein soll

Recht auf Einblicknahme

- Ob jedes Mitglied ein Recht hat, in die Mitgliederlisten Einblick zu nehmen, ist rechtlich umstritten und wird u.a. vom CDU-Gericht verneint und auf Funktionsträger beschränkt
- Selbst wenn, geht die Willensbekundung in LQFB über die reine Tatsache der Mitgliedschaft in der Partei hinaus.

Vermeidung von „Sockenpuppen“

- Klarnamenprinzip soll Sockenpuppen verhindern
- Nicht „erforderlich“ im Sinne des BDSG, da dies auch über Vertrauenspersonen möglich ist

§4 (1), §4a BDSG

- Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.
- Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht.

§4 (1), §4a BDSG

- Einwilligung muss explizit geschehen
- Per Click möglich
- Gesonderter Hinweis geboten, dass Meinungen und Abstimmungsdaten gespeichert werden
- Problem: Einwilligung kann nicht effekt widerrufen werden
- Problem: Einwilligung ist nicht freiwillig im Sinne des BDSG

§6 (1), § 35 BDSG

- (1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§§ 19, 34) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§§ 20, 35) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (2) Personenbezogene Daten können (...) jederzeit gelöscht werden.

Beendigung der Teilnahme

- Profildaten müssen sofort, ohne Aufbewahrungsfrist gelöscht werden.
- Inhaltsdaten zu pseudonymisieren, genügt nicht, da oft Rückschlüsse auf die Person trotzdem noch möglich sind

Anregungen

- Klarnamenpflicht als Ausnahme möglich, wenn begründet, z.B. beim Einbringen von Initiativen, um Lobbyismus zu erkennen
- Löschkonzept notwendig
- Technische Vorkehrungen gegen Crawler
- Transparenz des Systems nicht auf freiwillige Einwilligung des Teilnehmers stützen

Fazit

- „Gründet doch eine Datenschutzpartei“
- Entweder erlauben wir Pseudonymisierung in LQFB oder wir fordern eine Änderung des BDSG
- (...und setzen sie durch)
- (...und verzichten so lange auf Liquid Feedback)

Danke

